

DER LANDRAT

Abt. 60
Umwelt u. Planung
-Wasserwirtschaft-

Bauen im Überschwemmungsgebiet

Checkliste für die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 113 Landeswassergesetz

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Euskirchen. Die Untere Wasserbehörde darf die Genehmigung für die Baumaßnahmen nur erteilen, wenn durch die Baumaßnahme

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Der Antrag ist in **3** facher Ausfertigung vorzulegen.

Der Antrag muss enthalten:

1. die vollständige Anschrift des Antragsteller einschließlich der Telefonnummer
2. die Bezeichnung des Überschwemmungsgebietes
3. die Bezeichnung des Grundstückes (Gemarkung, Flurstück und Parzelle)

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antragsschreiben (formlos)
- Erläuterungsbericht mit Angaben: Baubeschreibung, Verbleib Verdrängungsboden, Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Baustelle, Bauzeit, Lagerung wassergefährdender Stoffe
- vollständig ausgefülltes Formblatt „Auskunft zur hochwasserangepassten Bauausführung“

- Standsicherheitsnachweis für den Überschwemmungslastfall HQ 100
- Nachweis der Auftriebssicherheit für den Überschwemmungslastfall HQ 100
- Bilanzierung des verlorenen Rückhalteraumes, Grundfläche des Baukörpers multipliziert mit dem Wasserstand bei HQ 100
- Beschreibung der zeitgleichen Ausgleiches des verlorenen Rückhalteraumes
- Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 oder 1 : 5 000 mit farbiger Markierung der Baustelle, des Gewässers und der Überschwemmungsgebietsgrenze
- **Katasteramtlicher Lageplan** mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme, Koordinaten der Eckpunkte der Baukörper
- Lageplan i. M. 1 : 500 oder 1 : 1 000 mit Darstellung des Bauvorhabens, , des Überschwemmungsgebietes, der Ausgleichsmaßnahme, des Ist -und Soll-Zustandes der vorhandenen topografischen Verhältnisse (Geländehöhen, Bewuchs, etc.)
- Querprofil i. M. 1 : 100 oder 1 : 500/100 des Ist -und Soll-Zustandes mit NN- Angaben
- Bauzeichnungen i. M. 1 : 100 mit NN- Angaben (aus der Zeichnung muss die Lage zum Gewässer hervorgehen)
- Angabe der Rohbaukostensumme zur Ermittlung des Gebührensatzes, ggf. nur der Bauwerke am Gewässer.

An dem Genehmigungsverfahren wird der Unterhaltungsträger der Gewässers beteiligt (im Erftverbandsgebiet ist der Unterhaltungsträger der Erftverband, ansonsten die jeweilige Stadt oder Gemeinde).

Soweit Sie Fragen zum Antrag haben, helfen wir Ihnen gerne.